

Verkündet am 22. Juni 1956  
Schorn, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Friedrich G [REDACTED] in W [REDACTED] (Kreis W [REDACTED]),
2. des Kraftfahrers Friedrich N [REDACTED] in W [REDACTED] (Kreis W [REDACTED]),

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Oberfinanzpräsi-  
denten in H [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 5. Juni 1956 unter Mitwirkung der  
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode  
und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg  
vom 26. November 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-  
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 5. Dezember 1952 verursachte der in Diensten der Erstbeklagten stehende Zweitbeklagte mit einem Omnibus der Erstbeklagten einen Verkehrsunfall, indem er auf der vereisten Straße in Harpenfeld zu stark abbremste und dadurch ins Rutschen kam. Dabei wurde der Angestellte der Klägerin W [REDACTED] so schwer verletzt, daß er arbeitsunfähig wurde. Die Klägerin zahlte ihm für die Zeit vom 6. Dezember 1952 bis 28. März 1953 das tariflich zustehende Gehalt in Höhe von 1 827,55 DM. Die Erstattung dieses Betrages hat die Klägerin von den Beklagten verlangt, indem sie auf eine Erklärung Bezug nimmt, in der ihr W [REDACTED] in dieser Höhe seine Schadensersatzforderung abgetreten hat.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten das Ziel der Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Es ist auch den Angriffen der Revision gegenüber daran festzuhalten, daß der Schädiger, der durch eine Körperverletzung die Arbeitsfähigkeit eines andern beeinträchtigt hat, nicht deshalb von der Schadensersatzpflicht freigestellt wird, weil der Dienstberechtigte des Betroffenen diesem gemäß § 616 Abs 1 BGB oder verwandten Vorschriften die Dienstvergütung trotz Dienstbehinderung weiterzahlen muß. Der Senat hat seinen Standpunkt in dem Urteil vom 22. Juni 1956 - VI ZR 140/55 -, das zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen ist, näher begründet. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird Bezug genommen.

- 3 -

Die Revision der Beklagten erweist sich daher als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)